

## Präambel

Menschheitsfamilie e. V.

„Menschheitsfamilie e.V.“ ist eine Gemeinschaft von Menschen, die aus der Idee des gemeinsam genutzten Netzwerks „Human Connection“ entstand, um den Wandel der Welt auf eine achtsame, freie und friedliche Weise zu fördern. Dazu haben wir uns Grundprinzipien erstellt, die wir im Miteinander pflegen. Wir wollen alle Menschen, die den Wandel in eine friedliche und natürliche Entwicklung im Sinne des achtsamen Miteinanders verbinden und an ihren Aufgaben wachsen, unterstützen und begleiten.

Wir eröffnen den Menschen die Möglichkeit, sich mit ihren Talenten einzubringen und dadurch die menschliche Vielfalt abzubilden. Unser Handeln steht im Fokus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nach der UN – Charta  
(Bezug: Resolution der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948)

Für Ideen sind wir aufgeschlossen und heißen Interessierte herzlich willkommen.

### Satzung des Vereins „Menschheitsfamilie e.V.“

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein „Menschheitsfamilie e.V.“, hat seinen Sitz in Recke und ist in das VR einzutragen. Der Verein führt den Namen „Menschheitsfamilie e.V.“.

#### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein „Menschheitsfamilie e.V.“, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1) Die Zwecke des Vereins sind folgende:

- a) Die Förderung von Bildung und Kompetenzen, welche den nachhaltigen und langfristigen Frieden entfalten helfen.
- b) Die Förderung der Kunst und Kultur im Sinne der Völkerverständigung.
- c) Die Förderung von Entwicklung.

2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Das Betreiben einer nicht kommerziellen Onlineplattform wie z.B. einem Forum oder Netzwerk.
- b) Das Unterstützen von Gemeinwohl-, Kunst- und Kulturprojekten.
- c) Das Unterstützen der Entwicklung von Open-Source-Projekten.

- 3) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr.1 AO tätig.
- a) Er beschafft Finanzmittel für die Förderung der vorgenannten Zwecke.
  - b) Des Weiteren leitet er auch eigene oder beschaffte Finanzmittel an andere gemeinnützige Organisationen weiter. Die Finanzmittel können auch in Form eines Darlehens vergeben werden.
  - c) Es steht dem Verein frei, nur einen Teil der genannten Maßnahmen wahrzunehmen, um den Vereinszweck zu erfüllen.
  - d) Der Verein kann auch im Ausland tätig werden.
  - e) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderen Vertrags bleibt hiervon unberührt. Es darf jedoch keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen auffallen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können nur volljährige natürliche Personen werden, welche die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützen und dies mit der Willenserklärung bei Vereinseintritt bestätigen. Ebenfalls sind die Grundprinzipien des Vereins zu unterzeichnen.
- 2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Basis einer formellen, schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4) Mitglieder können dem Vorstand ihren Austritt durch schriftliche Mitteilung jederzeit erklären. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen.
- 5) Mitglieder, die dem Ansehen des Vereines schaden, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beiträge und Spenden**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Der Verein finanziert sich insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- 3) Mitgliedsbeiträge und Spenden werden durch die Beitrags- und Spendenordnung festgelegt.
- 4) Die Beitrags- und Spendenordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Dauer der Amtszeit des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands festgelegt. Der Vorstand wird von den Mitgliedern durch eine sichere elektronische Wahlform gewählt.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich Vorsitzender oder Vorsitzende, Stellvertreter oder Stellvertretende und Schatzmeister oder Schatzmeisterin. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleine zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.
- 3) Der Verein schließt für den Vorstand eine Haftpflichtversicherung ab.
- 4) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gewählt. Der oder die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- 5) Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der oder die Vorsitzende sorgt für die Protokollierung der jeweiligen Beschlüsse und hat das Protokoll zu unterzeichnen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der durch diese Tätigkeit entstandenen Ausgaben. Sie haften im Rahmen der Ausübung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan vor.
- 8) Der Vorstand kann auf Antrag oder eigene Veranlassung Vertreter oder Vertreterinnen von bestimmten Arbeitsgruppen als Beirat berufen.

## **§ 7 Der Beirat**

- 1) Der Beirat besteht aus variabel vielen Mitgliedern, die vom Vorstand berufen und abberufen werden.
- 2) Der Beirat dient als Bindeglied zwischen Vorstand und den Arbeitsgruppen. Er unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben.
- 3) Der Beirat hat eine den Vorstand beratende Funktion und darf den Verein weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten.
- 4) Der Beirat darf an jeder Sitzung des Vorstands teilnehmen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird von dem Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden durch ein Rundschreiben mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren)

in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer schriftlichen Vollmacht an eine Vertretung abgeben.

4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Kassenberichts und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin
- Beschluss von Änderungen der Beitrags- und Spendenordnung
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Verabschiedung des Haushalts
- Abstimmung über eingereichte Anträge
- Offene Diskussion über zukünftige Arbeitsziele des Vereins

5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung bei dem oder der Vorsitzenden beantragt wird, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel (75%) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.

## **§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1) Bei Bedarf können Vereinsämter oder andere Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- bzw. Werksvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.

2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

4) Erstattung von Aufwendungsersatz wird nur gewährt, wenn Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, innerhalb von maximal 6 Monaten nachgewiesen werden.

5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 10 Finanz- und Rechnungswesen**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Rechnungswesens verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung in einem Kassenbericht darüber Rechenschaft ab.
- 3) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen prüfen für jedes Geschäftsjahr das Rechnungswesen.
- 4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist im Rechnungswesen des Vereins zu führen. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Vereins ist die Ansammlung zweckgebundener Rücklagen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 5) Mitglieder erhalten keine gesonderten Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Vereins. Dies gilt auch im Fall des Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Änderungen des Zweckes und Auflösung des Vereins**

- 1) Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zielen im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- 2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.
- 3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine oder mehrere, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende, gemeinnützige Organisationen.
- 4) Entscheidungen darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## **§ 12 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand**

- 1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- 2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Steinfurt.